

**Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung**  
öffentlicher Teil

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 7 (Porz)	06.12.2016

**Koranverteilaktion "Lies"**  
**AN/1869/2016**

Die CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Porz bittet um Mitteilung, ob der Stand der Koranverteilaktion „Lies“ vom 05.11.2016 an der Ecke Bahnhofstraße/Mühlenstraße ordnungsrechtlich erlaubt gewesen sei.

## Mitteilung der Verwaltung:

Für einen Informationsstand der Koranverteilaktion „Lies“ am 05.11.2016 an der Ecke Bahnhofstraße/Mühlenstraße lag keine straßenwegerechtliche Sondernutzungserlaubnis vor und war auch nicht erforderlich. Die bloße Verteilung des Koran im Lichte der grundgesetzlich geschützten Glaubensfreiheit steht grundsätzlich unter keinem Erlaubnisvorbehalt.

Ein Ordnungswidrigkeitentatbestand wurde am 05.11.2016 somit nicht verwirklicht.

Zwischenzeitlich erfolgte am 08.11.2016 jedoch durch das Bundesinnenministerium ein Verbot der Vereinigung „Die wahre Religion“ und der von ihr unter dem Titel „Lies!“ organisierten Koran-Verteilaktionen. Insoweit fallen derartige Aktionen wie am 05.11.2016 künftig unter das ministerielle Verbot und können durch die Polizei unterbunden werden.